



Winterdienst sowie Räum- und Streupflichten in der Gemeinde Heldenstein



Der Winterdienst gehört nicht zur Straßenbaulast. Eine straßenrechtliche Verpflichtung zu einem generellen Winterdienst **auf Straßen** oder **bestimmten Straßenklassen besteht nicht**. Aus der im bürgerlichen Recht wurzelnden Verkehrssicherungspflicht können sich im Einzelfall vor allem in Ortsdurchfahrten Winterdienstpflichten für den Straßenbaulastträger ergeben, die aber je nach Situation vor Ort räumlich oder sachlich stark eingeschränkt sind. Auf der freien Strecke besteht bei Schnee- und Eisglätte eine Streupflicht nur bei besonders gefährlichen Straßenstellen (Fahrbahnstellen). Abgesehen davon ist der Winterdienst eine freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers.

Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage

Nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz ist es Aufgabe der Gemeinde, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die **öffentlichen Straßen von Schnee zu räumen** und **alle** gefährlichen **Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen** bei Glätte zu **streuen**, wenn das dringend erforderlich ist und nicht andere aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften (insbesondere der Verkehrssicherungspflicht) hierzu **verpflichtet** sind.

Die Gemeinden haben außerdem die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Anlieger bzw. Hinterlieger zu verpflichten, die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen zu räumen und zu streuen bzw. wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite in sicherem Zustand zu erhalten.

Winterdienst außerhalb der geschlossenen Ortslage

Bund und Länder haben entschieden, auf Bundesautobahnen einen freiwilligen 24h-Winterdienst einzurichten, um nach Möglichkeit eine durchgängige Befahrbarkeit zu gewährleisten. Auf letztere hat der Verkehrsteilnehmer aber keinen Rechtsanspruch.

Auch auf den sonstigen Straßen in staatlicher Verwaltung (Bundes-, Staats- und verwaltete Kreisstraßen) wird außerorts der freiwillige Winterdienst nur am Tag durchgeführt; je nach Bedeutung der Straße für den überörtlichen, den Berufsverkehr oder Linienbusverkehr wird sie **von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr** bzw. **22.00 Uhr** befahrbar gehalten. In der Nachtzeit ist eine (uneingeschränkte) Befahrbarkeit nicht gewährleistet.

Allgemein gilt, dass bei starken, langanhaltenden Schneefällen zeitweise auch schneebedeckte Fahrbahnen in Kauf genommen werden müssen. Selbst auf Autobahnen ist dann die Befahrbarkeit nur eingeschränkt möglich. Mit kritischen Straßenverhältnissen ist auch bei starken Schneeverwehungen und Eisregen zu rechnen.

Öffentlicher Winterdienst und private Vorsorge müssen sich daher ergänzen. Zur privaten Vorsorge gehören im Winter insbesondere

- das rechtzeitige Ausrüsten der Fahrzeuge mit wintertauglicher Bereifung (§ 2 Straßenverkehrsordnung) sowie
- ein den winterlichen Fahrbahnverhältnissen angepasstes Fahrverhalten.

Wo wird von der Gemeinde zuerst geräumt?

In erster Linie werden die Gemeindeverbindungs- und Hauptverkehrsstraßen, Schulwegestrecken, sowie Fußgängerüberwege und Bushaltestellen geräumt. Dann kommen in zweiter und dritter Priorität die Nebenstraßen und verkehrsberuhigten Bereiche hinzu. Mit letzter Priorität werden dann die öffentlichen Parkplätze betreut.

Der **Bauhof** übernimmt zudem das **Räumen und Streuen der Gehwege** dort, wo **keine Anlieger** vorhanden sind.

Private Räum- und Streupflicht:

Für die Schnee- und Eisbeseitigung auf den Gehwegen sind die Anlieger verantwortlich. Die Schneeräum-, Eisräum- und Streubreite muss mindestens **0,80 m** betragen.

Wann müssen Sie aktiv werden?

Schnee-, Reif- oder Eisglätte muss **werktags ab 07:00 Uhr und Sonn- und feiertags ab 09:00 Uhr beseitigt** sein. Neu gebildetes Glatteis muss so oft wie nötig unverzüglich beseitigt werden.

Die Schnee- und Eisbeseitigungspflicht endet grundsätzlich um 20:00 Uhr.

Wohin mit Schnee und Eis?

Schnee und Eis sind grundsätzlich auf geeigneten Flächen des **eigenen Grundstücks** abzulagern. Damit wird verhindert, dass große Schneemengen den Straßenraum einengen und den Verkehr auf Gehwegen und Straßen behindern. In Ausnahmefällen dürfen Schnee und Eis auf dem der Fahrbahn zugewandten Drittel des Gehweges und auf Seitenstreifen abgelagert werden. Auch in Straßen ohne Gehweg sollen für die Schnee- und Eisablagerung geeignete Flächen auf dem eigenen Grundstück genutzt werden.

In jedem Fall sind **Abflussrinnen, Hydranten, Einlaufschächte und Fußgängerüberwege freizuhalten**.

Darauf sollten Sie achten:

Autos bitte immer so parken, dass Räum- und Müllfahrzeuge gut passieren können.

Bitte halten Sie eine **Minstdurchfahrtsbreite von 3 Metern** ein.

Nachbarschaftshilfe

Denken Sie bitte auch an ihre älteren und kranken Nachbarn in Ihrer Umgebung, die den Winterdienst eventuell nicht mehr selbst ausführen können und bieten sie Ihre Hilfe an. Vielen Dank im Voraus.

Aktuelles:

Aufgrund der **aktuellen Corona-Pandemie** kann es kurzfristig aufgrund von Pandemieregularien zu Änderungen oder gar Einstellungen des Winterdienstes kommen. Sollte dieser Notfall eintreten, halten wir Sie auf **unserer Homepage** aktuell auf dem Laufendem.

